

Reglement über den Bau und Unterhalt der Gemeindewege

Die Einwohnergemeinde Vechigen erlässt dieses Reglement über den Bau und Unterhalt der Gemeindewege in Anwendung von Art. 2 Ziff. 1 lit. e des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Vechigen vom 19.12.1964 und gestützt auf die nachgenannten gesetzlichen Bestimmungen.

Gesetze

1. Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 02.02.1964
2. Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 03.04.1857
3. Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965
4. Gesetz über die Enteignung vom 13.05.1965
5. Gesetz betr. das Forstwesen vom 20.08.1905
6. Gesetz betr. die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911
7. Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 03.12.1950, mit Abänderung vom 06.12.1964
8. Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 06.07.1952
9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22.10.1961
10. Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 06.10.1940
11. Gesetz über die Bauvorschriften vom 26.01.1958

Dekrete

1. Dekret betr. die Ortspolizei vom 27.01.1920
2. Dekret betr. die Umlegung von Baugebiet und Grenzregulierung vom 13.05.1963
3. Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.05.1953
4. Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 13.05.1963
5. Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 09.02.1966

Verordnungen

1. VO betr. den Schutz und die Sicherungen der Landwirtschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte im Kt. Bern vom 28.10.1911
2. VO über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29.03.1912
3. VO über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung vom 05.04.1938
4. VO betr. die Aussen- und Strassenreklame im Kt. Bern vom 30.06.1939
5. VO über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 31.12.1940 mit Nachträgen
6. VO über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 04.01.1952
7. VO über die Verhütung von Unfällen und über die sanitärischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten (Baustellenverordnung) vom 22.12.1961

Reglemente

1. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Vechigen vom 19.12.1964
2. Baureglement der Einwohnergemeinde Vechigen vom 20.07.1963
3. Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Vechigen vom 20.07.1963
4. Beitragsreglemente der Einwohnergemeinde Vechigen

1. Allgemeines

- Art. 1** Die Einwohnergemeinde und die Urnengemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, ist oberste Verwaltungsbehörde in Sachen Bau und Unterhalt der Gemeindewege, ebenso im Zusammenwirken mit dem Strassenbau von Bund und Kanton.
- Die Bau- und Strassenkommission vollzieht das Reglement über den Bau und Unterhalt der Gemeindewege im Sinne von Art. 55 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Vechigen.
- Die Bau- und Strassenkommission kann für Projektierungen und zur Abklärung besonders wichtiger Fragen zusätzliche Fachleute beiziehen.

- Art. 2** Gemeindevorschriften bestehen insbesondere in
- a) dem vorliegenden Reglement
 - b) dem Baureglement mit Zonenplänen
 - c) allfälligen Baulinienplänen (Alignementsplan)
 - d) allfälligen Sonderbauvorschriften und Bebauungsplänen, die in Verbindung mit den Zonenplänen oder Baulinienplänen aufgestellt worden sind. Hiezu kommen insbesondere auch allfällige kantonale Strassenpläne mit oder ohne Baulinien
 - e) den generellen Kanalisationsprojekten
 - f) dem Kanalisationsreglement
 - g) dem Beitragsreglement
 - h) der Umschreibung und Einteilung der Wegbezirke

2. Einteilung und Verzeichnis der Strassen und Wege

- Art. 3** Die Gemeindestrassen und –wege werden in 5 Klassen eingeteilt. Im einzelnen sind sie in einem Anhang aufgeführt. Dieser ist jeweils auf Antrag der Bau- und Strassenkommission durch den Gemeinderat zu ergänzen.

<i>Erste Klasse</i>	Durchgangs- und Verbindungsstrassen, Quartierstrassen von 4,5m und mehr Breite
<i>Zweite Klasse</i>	Güterwege und Verbindungsstrassen von weniger als 4,5m Breite
<i>Dritte Klasse</i>	Öffentliche Güterwege, die nur von lokalem Interesse sind
<i>Vierte Klasse</i>	Öffentliche Feldwege, die nur einzelnen Liegenschaften dienen
<i>Fünfte Klasse</i>	Fusswege, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Art. 4 Die Strassen und Wege der Klassen 1 – 3 und 5 werden durch die Öffentlichkeit unterhalten und zwar durch die Wegmeister nach den Weisungen der Bau- und Strassenkommission, vertreten durch den Beamten der Bauverwaltung und den Wegmeister-Vorarbeiter. Aushilfspersonal und Transportmittel können angeworben werden. Die Entschädigung erfolgt nach zeitlicher Beanspruchung und zu ortsüblichen Stunden- bzw. Fuhrlöhnen. Der Wegmeister-Vorarbeiter und die Wegmeister haben Tagesrapporte abzugeben und zwar dem Beamten der Bauverwaltung.

Der Unterhalt der Strassen vierter Klasse ist grundsätzlich Sache der einzelnen Benutzer. Bei besonderen Verhältnissen kann angemessene öffentliche Hilfe ausnahmsweise gewährt werden. Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme aller öffentlichen Strassen und Wege haftet der Fehlbare für den verursachten Schaden, namentlich bei allen schweren Lastfahrzeugen und bei Verwendung von Kritzketten und ähnlichen Hemmmitteln.

3. Anlage und Unterhalt

Art. 5 Für die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen haben die anstossenden Eigentümer das erforderliche Land gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Vorteilslasten berechnen sich nach den Bestimmungen des Beitragsreglementes. Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer können von der Gemeinde in ihr Eigentum übernommen werden. Die Übernahme geschieht unentgeltlich, sofern die Strasse ausgemarct und in gehörigem Zustand ist.

Art. 6 Die Gemeindestrassen und –wege sind bei Schneefall nach Möglichkeit in der Reihenfolge ihrer Bedeutung zu öffnen und bei Glatteis mit geeignetem Material zu bestreuen. An gefährlichen Stellen sind geeignete Schutzmassnahmen (Schneewände usw.) zu treffen. Schneerutschungen von Dächern und nicht strassenbedingten Böschungen auf öffentliche Strassen sind vom Gebäudebesitzer bzw. Grundeigentümer in eigenen Kosten wegzuräumen. Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentliche Plätze und Strassen verbracht werden.

Art. 7 Die Gemeindestrassen und –wege sind nach Gesetz zu entwässern, und zwar wo es die örtlichen Verhältnisse nicht anders gestatten, in Kanalisationen, sonst durch zweckmässige Wasserabläufe, wobei dieselben nach Bedürfnis zu reinigen sind.

Das Ableiten von Wasser, Jauche, die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern etc. in die Fahrbahn ist nicht gestattet. Verboten ist ferner jede Verunreinigung derselben durch Schutt, Ackersteine, Unkraut und dergleichen.

Wer die Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

Verboten ist das Anbringen von Stacheldrahtzäunen entlang der Gemeindestrassen und –wege.

Eigentümer von privaten Strassen haben diese in eigenen Kosten in gehörigem Zustand zu halten.

Art. 8 An Dächern, welche an die Strassen- oder Weggrenze oder über diese vorspringen, sind Dachkänel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen. Das Dachabwasser und dasjenige von Privatwegen, Vorplätzen und Garageausfahrten ist in einer für die Strasse unschädlichen Weise abzuleiten.

Art. 9 Die Gemeinde ist berechtigt, an privaten Gebäuden und auf Privateigentum oder vor letzterem auf öffentlichem Grund Tafeln, Strassennamen oder Wegweiser anzubringen. Das gleiche gilt für die Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung.
Jede Behinderung der freien Zufahrt ist möglichst zu vermeiden. Diese Bestimmung gilt auch für Anlagen, die von der Gemeinde nur meterweise benützt werden.

Art. 10 Kiesfänge, Schlammsammler und Feuerweiher, sofern von allgemeinem Interesse, sind von der Öffentlichkeit nach Bedürfnis zu reinigen. Besondere Vereinbarungen mit Anstössern bleiben vorbehalten. Dieser Artikel gilt auch für Kiesfänge etc. in Privatbesitz.

4. Organisation

Art. 11 Die Organisation über den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen und –wege wird von der Bau- und Strassenkommission über die ihr zugewiesenen Organe durch Pflichtenhefte geregelt.

5. Verschiedenes

Art. 12 Wiederhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes können, sofern nicht die Strafbestimmungen von Art. 42 des Gesetzes über die Bauvorschriften oder Art. 83 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen anzuwenden sind, mit einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— geahndet werden, gemäss den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919. Es steht dem Gemeinderat frei, bei erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung zu erlassen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 13 In allen Fällen, die in diesem Reglement nicht speziell behandelt sind, gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.1966 in Kraft.

Vechigen, 8. Januar 1966

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Der Sekretär
sig. Baumann sig. Althaus

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war, und dass innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Beschwerde eingelangt ist.

Vechigen, 23. Januar 1966

Der Gemeindeschreiber:
sig. F. Althaus

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss RRB Nr. 5984 vom 19.09.1967